

**VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ZUM SCHUTZ
WILDWACHSENDER PFLANZEN UND FREILEBENDER, NICHT JAGDBARER TIERE
IM GEBIET DES "ALPENPARKS KARWENDEL", LGBL. Nr. 32/1989**

Auf Grund der §§ 20 und 21 des Tiroler Naturschutzgesetzes,
LGBL. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1

Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst folgende Schutz-
gebiete:

1. Naturschutzgebiet Karwendel (Verordnung der Landesre-
gierung, LGBL. Nr. 21/1989),
2. Naturschutzgebiet Martinswand (Verordnung der Landes-
regierung, LGBL. Nr. 22/1989),
3. Naturschutzgebiet Fragenstein (Verordnung der Landes-
regierung, LGBL. Nr. 23/1989),
4. Ruhegebiet Eppzirl (Verordnung der Landesregierung, LGBL.
Nr. 24/1989),
5. Ruhegebiet Achental-West (Verordnung der Landesregierung,
LGBL. Nr. 25/1989),
6. Landschaftsschutzgebiet Bärenkopf (Verordnung der Lan-
desregierung, LGBL. Nr. 26/1989),
7. Landschaftsschutzgebiet Falzthurntal-Gerntal (Verordnung
der Landesregierung, LGBL. Nr. 27/1989),
8. Landschaftsschutzgebiet Grosser Ahornboden (Verordnung der
Landesregierung, LGBL. Nr. 28/1989),
9. Landschaftsschutzgebiet Martinswand-Solstein-Reither Spitze
(Verordnung der Landesregierung, LGBL. Nr. 29/1989),
10. Landschaftsschutzgebiet Nordkette (Verordnung der Lan-
desregierung, LGBL. Nr. 30/1989),
11. Landschaftsschutzgebiet Vorberg (Verordnung der Lan-
desregierung, LGBL. Nr. 31/1989),

die zusammengefasst den "Alpenpark Karwendel" bilden.

§ 2

(1) In dem nach § 1 umgrenzten Gebiet sind alle Arten von wildwachsenden Pflanzen gänzlich geschützt.

(2) Es ist verboten,

a) Pflanzen, insbesondere auch Pilze, sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

b) den Standort (Lebensraum) der Pflanzen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

(3) Den Verboten nach Abs. 2 unterliegt nicht das Sammeln und Befördern von Waldfrüchten (Beeren und Pilzen)

a) durch den Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) im Bereich des gesamten Alpenparks Karwendel);

b) durch sonstige berechnigte Personen jedoch nur in den Landschaftsschutzgebieten und Ruhegebieten des Alpenparks Karwendel.

§ 3

(1) In dem nach § 1 umgrenzten Gebiet sind alle Arten von freilebenden, nicht jagdbaren Tieren, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, geschützt.

(2) Nicht geschützt sind Rabenkrähe (*Corvus corone corone* L.), Haussperling (*Passer domesticus* L.), Amsel (*Turdus merula* L.), Grünling (*Carduelis chloris* L.), Star (*Sturnus vulgaris* L.), Verwilderte Haustaube (*Columba livia* Gmel.), Echte Mäuse und Wühlmäuse (*Rattus* sp., *Mus* sp., *Microtus* sp., *Clethrionomys* sp. und *Apodemus* sp.).

(3) Es ist verboten,

a) Tiere der nach Abs. 1 geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

- b) Entwicklungsformen solcher Tiere aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;
- c) Brutstätten und Nester solcher Tiere zu entfernen oder zu zerstören;
- d) den Lebensraum solcher Tiere und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

§ 4

(1) Die Verbote der §§ 2 und 3 gelten nicht für Massnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie für die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

(2) Die Verbote des Sammelns und Beförderns der geschützten Pflanzen und Tiere gelten nicht für das wissenschaftliche Personal naturwissenschaftlicher Forschungs- und Lehranstalten für Forschungs- und Lehrzwecke im hiefür unbedingt erforderlichen Ausmass.

§ 5

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Verboten nach den §§ 2 und 3 obliegt gemäss den §§ 20 Abs. 5 und 21 Abs. 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.